

Richtlinie für Thermische- und PV-Solaranlagen im Schutzgebiet nach dem GAEG 2008

In Ergänzung zu § 1 der Verordnung über die Erhaltung der Dachlandschaft im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2023 sind Solar- und Photovoltaikanlagen in den Schutzzonen III-VI nach GAEG unter folgenden Kriterien genehmigungsfähig:

1. Aneinanderreihung der Paneele in einer geschlossenen Geometrie (ohne gezahnte oder abgetreppte Ränder) oder in Form einer vollflächigen Belegung des Daches mit Paneelen und ergänzenden Blindmodulen zur Gewährleistung einer Homogenität der Dachfläche.
2. Rahmenlose Ausführung oder Ausführung mit schmalen Rahmen in Farbe der Paneele.
3. Verwendung von Paneelen mit matter, entspiegelter Oberfläche.
4. Anpassung der Paneelfarbe an die Dachdeckung des schutzwürdigen Gebäudes und des schutzwürdigen Ensembles.
5. Dachparallele oder dachintegrierte Ausführung, der Dachkontur folgend.

Für eine positive Beurteilung sind aussagekräftige Planunterlagen mit konkreten Produktangaben seitens des Planers/der Planerin erforderlich. Sollte die Errichtung einer Solar- oder Photovoltaikanlage auf einer Dachfläche aus Gründen der Schutzwürdigkeit nicht möglich sein, wird auf die Möglichkeit der Nutzung von Ersatzflächen, z.B. diverse Beteiligungsmodelle, hingewiesen.

Die Schutzzonen I und II nach GAEG bzw. Kernzone und Pufferzone des „Weltkulturerbes Stadt Graz – Historisches Zentrum“ stehen unter besonderem Schutz. Solar- und Photovoltaikanlagen sind nur in Ausnahmefällen (untergeordnete Hofgebäude, Garagen, Flachdächer mit entsprechendem Attikaüberstand, neue und nicht schutzwürdige Dachflächen...) genehmigungsfähig.

Graz am 03.07.2023

